Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

(geändert am 15.11.1996, 28.11.1997, 13.11.1998 und 14.06.2002 – mit den eingearbeiteten Änderungen in der Fassung vom 14.06.2002)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und den §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Fichtenberg am 8. Dezember 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Fichtenberg erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbetreibenden mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

für die Grundsteuer

| | a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 390 v.H. |
|----|-----|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| | b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 370 v.H., |
| 2. | für | die Gewerbesteuer auf | 350 v.H. |

§ 3 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 4 Abs. 4 GemO nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntma-

chung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schiftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fichtenberg, den 14.12.1995

Miola

Bürgermeister